

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

№ 2. Marienwerder, den 13. Januar 1897.

Die Nummer 1 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9872 das Gesetz, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, vom 14. Dezember 1896; und unter

Nr. 9873 den Staatsvertrag zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz wegen Regelung der gegenseitigen staatsrechtlichen Beziehungen in Ansehung der Eisenbahn von Wittstock nach Mirow, vom 26. Juni 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

1) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Karl Angerhöfer in Mareese zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mareese, Kreises Marienwerder, an Stelle des Hofbesitzers O. Waschau in Baldram zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 31. Dezember 1896.

Der Ober-Präsident.

2) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Karl Putzki zu Schloß Golau zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schloß Golau, Kreises Briesen Wpr., an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Landwirths von Henning in Schloß Golau zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 3. Januar 1897.

Der Ober-Präsident.

3) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Forstsekretärs Richard Wichert in Ober-Sartowitz zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sartowitz, Kreises Schwetz, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 5. Januar 1897.

Der Ober-Präsident.

4) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Rechnungsführers Carl in Radawnitz zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Adl. Landeck, Kreises Flatow, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 6. Januar 1897.

Der Ober-Präsident.

5) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 7 der Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung vom 25. Mai 1887 (G.-S. S. 169 ff.) mache ich das Ergebniß der stattgehabten Neuwahlen von Mitglieder der Aerztekammer in der Provinz Westpreußen für die Jahre 1897/98/99 und deren Stellvertreter hierdurch bekannt.

Es sind gewählt worden und haben die Wahl angenommen:

A. im Regierungsbezirk Danzig,

a. als Mitglieder:

1. Dr. Goetz, praktischer Arzt in Danzig,
2. Dr. Bleyer, praktischer Arzt in Elbing,
3. Dr. Lievin, praktischer Arzt in Danzig,
4. Dr. Rabbas, Irrenanstalts-Direktor in Neustadt,
5. Dr. Arbeit, Königlicher Kreiswundarzt in Marienburg,
6. Dr. Friedlaender, praktischer Arzt in Danzig.

b. als Stellvertreter:

1. Dr. Fischer, praktischer Arzt in Danzig,
2. Dr. Plenio, praktischer Arzt in Elbing,
3. Dr. Oehlschläger, praktischer Arzt in Danzig,
4. Dr. Kern, praktischer Arzt in Tiegenhof,
5. Dr. Benzler, Königlicher Sanitätsrath in Zoppot,
6. Dr. Farne, praktischer Arzt in Danzig.

B. im Regierungsbezirk Marienwerder,

a. als Mitglieder:

1. Dr. Poppo, Königlicher Sanitätsrath in Marienwerder,
2. Dr. Lucks, Königlicher Sanitätsrath in Culm,
3. Dr. Wentscher, praktischer Arzt in Thorn,
4. Dr. Wodtke, Königlicher Kreisphysikus in Thorn,
5. Dr. Meltzer, praktischer Arzt in Graudenz,
6. Dr. Finger, Königlicher Kreisphysikus in Strasburg.

b. als Stellvertreter:

1. Dr. Großfuß, praktischer Arzt in Culmsee,
2. Dr. Matz, Königl. Sanitätsrath in Dt. Krone,
3. Dr. Pomierski, praktischer Arzt in Löbau,
4. Dr. Winselmann, Königlicher Sanitätsrath in Thorn,
5. Dr. Bajohr, praktischer Arzt in Bischofswerder,
6. Dr. Meyer, I. Arzt am städtischen Krankenhause in Thorn.

Danzig, den 2. Januar 1897. Der Ober-Präsident.

Ausgegeben in Marienwerder am 14. Januar 1897.

6) Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg ist dem Rittergutsbesitzer Strübing in Seyde die Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes auf dem Privatanschlußgeleise bei Seyde an die Privatanschlußbahn Tauer-Seyde in Gemäßheit des Gesetzes über Kleinbahnen pp. vom 28. Juli 1892 von mir ertheilt worden.

Marienwerder, den 31. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Hausdiener Franz Stellmach aus Tuchel hat am 13. Juni v. Js. den Altsitzer Kurland und am 22. Juli v. Js. die Miethsfrau Obrowski mit Muth und Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Verbrennens gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich dem Stellmach für diese Thaten eine Prämie von 30 Mark bewilligt habe.

Marienwerder, den 30. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.

8) Der Seminarist Alois Schwarz aus Graudenz hat den Knaben Korthals am 20. August vorigen Jahres mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich dem Schwarz für diese That eine Prämie von 30 Mark bewilligt habe.

Marienwerder, den 7. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

9) Der Firma A. Richters Söhne zu Samotschin, Provinz Posen, ist die Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes auf dem Privatanschlußgeleise von dem Holzlagerplatze im Walde des Gutes Karbowo nach km 0,2 des vom Bahnhof Strasburg nach dem in unmittelbarer Nähe gelegenen Kieslager führenden Anschlußgeleise, in Gemäßheit des Gesetzes über Kleinbahnen pp. vom 28. Juli 1892 ertheilt worden.

Marienwerder, den 5. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

10) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 24 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287 ff.) wird der nach Anhörung der Genossenschaftsvorstände von dem Reichsversicherungsamt mit Wirkung vom 1. Januar 1897 festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der

Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Berlin

nachstehend bekannt gemacht.

Für die Versicherungsanstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft bleiben die jetzt bestehenden Tarife über den 1. Januar 1897 hinaus bis auf Weiteres in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1896. Das Reichsversicherungs-Amt. gez. Dr. Bödiker.

Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.
Gültig für das Jahr 1897 und folgende.

Laufende Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse A.	2	1
1	Stubenbohner, Frotteure;		
2	Tapezierer, Tapetenankleber (Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Tapeten, Wetterroleaux, Marquisen und Jalousien);		
3	Ofensetzer (Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Oefen und anderen Feuerungsanlagen).		
	Gefahrenklasse B.	3½	1¾
4	Architekten, Bau- und Civilingenieure, Baumeister, Bautechniker;		
5	Glaser;		
6	Maler, Anstreicher, Baulackirer, Baumaler, Bühnenmaler, Dekorations- und Kunstmaler auf Bauten, Schildermaler, Stubenmaler, Tüncher.		
	Gefahrenklasse C.	5	2½
7	Asphaltirer, Asphaltschläger, Cementirer, Fliesenleger, Grenzsteinsetzer, Steinsetzer;		
8	Bauklempner;		
9	Bauschlosser, Einsetzer, Anschläger;		

Laufende Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
10	Tischler auf Bauten;		
11	Weißbinder;		
12	Bühnenbauarbeiter.		
	Gefahrenklasse D.	$6\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{4}$
13	Steinmetzen, Grabdenkmalverfertiger, Kunstbildhauer in Stein, Marmorwaarenverfertiger, Steinbildhauer, Steinhauer, Steinpolirer, Steinschläger (Feldsteinmacher) Steinschleifer, Steinsäger, Anfertiger grober und feiner Steinwaaren;		
14	Stuckateure, Gypswaarenfabrikanten, Verfertiger von künstlichem Marmor und künstlichen Steinen;		
15	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen (Installateure).		
	Gefahrenklasse E.	$7\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{4}$
16	Schiffsbau in Holz, Bootsbauer, Schiffsmaler;		
17	Maurer, Backofenmacher, Gypser, Kaminmacher (Schornsteinbauer) Ofenbauer, Verputzer.		
	Gefahrenklasse F.	$8\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
18	Zimmerer, Staaker, Lehmkleber;		
19	Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern;		
20	Fuhrwesen.		
	Gefahrenklasse G.	$9\frac{1}{2}$	$4\frac{3}{4}$
21	Mühlenbauer in Holz;		
22	Brunnenmacher, Brunnenbauer, Brunnenbohrer, Pumpenmacher, Pumpensetzer, Röhrenmacher.		
	Gefahrenklasse H.	$10\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{4}$
23	Sand-, Kies-, Lehm- und Thongräberei, Erdtiefbau;		
24	Kalkbrenner;		
25	Ziegeleiarbeiter;		
26	Dachdecker, Pappdachdecker, Schieferdecker, Schindeldecker, Stroh- und Rohrdecker, Ziegeldachdecker;		
27	Steinbruch, Kalkbruch, Steinsprengerei.		
	Gefahrenklasse I.	12	6
28	Abbruch von Gebäuden, Aufräumung von Brandstätten;		
29	Steinsprengung mittelst Pulver, Dynamit ꝛc.		

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif aufgeführt worden ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit, die der betreffenden Gefahrenklasse des Gefahrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Klasse E mit $3\frac{3}{4}$ Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Festgesetzt gemäß § 24 des Gesetzes betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 (Reichsbl. Seite 287).

Berlin, den 3. Dezember 1896. Das Reichsversicherungs-Amt. gez. Dr. Bödiker.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch unter Hinsweis auf die ersten im Dezember 1887 erlassenen Prämientarife und die späteren Abänderungen derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 4. Januar 1897. Der Regierungs-Präsident.

11) Nachdem die Rechnung unserer Haupt-Kasse von der Verwaltung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Marienwerder für das Rechnungsjahr 1895/96 sowohl von uns, als auch von den Kuratoren nachgesehen und die Rechnungslegerin entlastet ist, wird die Rechnung in ihren Hauptergebnissen gemäß § 33 des Statuts vom 23. Mai 1885 nachstehend veröffentlicht.

Nr.	A. Einnahme.	Ist-Einnahme. ℳ	₰	Rest. ℳ	₰
1	An Stellenbeiträgen	660	—	—	—
2	„ Gemeindebeiträgen	26 163	—	—	—
3	„ Kapitalzinsen aller Art	9 603	27	—	—
4	„ einmalige Einnahmen (zurückgezahlte Kapitalien)	2 700	—	—	—
5	„ Zuschuß aus der Staatskasse	73 018	08	—	—
	Zusammen	112 144	35	—	—

Nr.	B. Ausgabe.	Ist-Ausgabe. ℳ	₰	Rest. ℳ	₰
1	An Verwaltungskosten	45	90	—	—
2	„ Pensionen	109 305	—	134	50
3	„ sonstige Ausgaben (Neubelegung von Kapital)	2 793	45	—	—
	Zusammen	112 144	35	134	50

C. Vermögen des Fonds.	Privatobligationen ℳ	₰	Pfandbriefe pp. ℳ	₰	Sparkassen-Einlage. ℳ	₰
	141 833	50	85 150	—	298	74
			227 282	24		

Marienwerder, den 25. Dezember 1896.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) **Bekanntmachung.**

Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Gegenstände:

1. ein Einschreibbrief an Schulz in Osterode Ostpr., aufgeliefert 20. März 1896 in Konitz Wpr.,
2. eine Postanweisung an den Kaufmann A. Mosch in Czersk über 5 Mark, aufgeliefert 29. Oktober 1896 in Konitz Wpr.

Die unbekannten Absender dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, zur Empfangnahme unter Beibringung des Berechtigungsnachweises zu melden, widrigenfalls über den Betrag pp. zum Besten der Postunterstützungskasse verfügt werden wird.

Bromberg, den 6. Januar 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

13) **Bekanntmachung.**

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 3. v. Mts. Aenderungen des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter beschlossen hat, die bei den Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern eingesehen werden können.

Danzig, den 2. Januar 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

14) **Bekanntmachung.**

Ausnahmetarif für feuchte Stärke (auch feuchte Schlammstärke).

Mit Gültigkeit vom 10. Januar 1897 tritt im Staatsbahn-Gruppen- und Wechselverkehr, ferner im Wechselverkehr mit Stationen der Oldenburgischen Staatseisenbahnen und Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn ein Ausnahmetarif — Nr. 12 — für feuchte Stärke (auch feuchte Schlammstärke) bei Aufgabe von mindestens 10 000 kg für den Frachtbrief und Wagen oder Frachtzahlung für dieses Gewicht in Kraft. Der Frachtberechnung werden die in den Kilometeranzeigern enthaltenen Entfernungen und die

in der Allgemeinen Kilometer-Tarif-Tabelle enthaltenen Frachtsätze des Spezialtarifs III zu Grunde gelegt.

Danzig, den 5. Januar 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) **Bekanntmachung.**

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Ausstellungsgegenstände wird eine Frachtbegünstigung in der Weise gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber innerhalb der angegebenen Zeit frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes oder des Duplikatbeförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen
1. Landwirthschaftliche Wander-Ausstellung	Hamburg	vom 17. bis 21. Juni d. Js.	Ausstellungs-Gegenstände	Preuß. Staatsbahnen	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung
2. Geflügel-Ausstellung	Striegau	vom 13. bis 16. Februar d. Js.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
3. Kunst-Ausstellung	München	vom 1. Juni bis Ende Oktober d. Js.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.

Danzig, den 5. Januar 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

16) **Ordnung**

betreffend die

Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Zempelburg.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung hierselbst vom 5. November 1894 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 13, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Zempelburg, erlassen:

§ 1. Für die im Bezirke der Stadt Zempelburg stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Stadtkasse nachstehende Steuern zu entrichten und zwar:

1. Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung:
   a. Wenn dieselbe längstens bis 12 Uhr Nachts dauert . . . . 5 Mk.
   b. Wenn dieselbe über 12 Uhr Nachts hinaus dauert . . . . 10 Mk.
   c. Wenn dieselbe von Masken besucht wird 15 Mk.
2. Für die Veranstaltung einer Kunstreitereivorstellung:
   a. Wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von höchstens 1 Mark erhoben wird . . 5 Mk.
   b. Wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von mehr als 1 Mark erhoben wird . . 20 Mk.
3. Für die Veranstaltung eines Konzertes oder einer Theatervorstellung . . . . 5 Mk.
4. Für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge (sog. Tingel-Tangel) für den Tag . . 3 Mk.
5. Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrumente in Gastwirthschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten:
   a. bis Mitternacht für den Tag . . . 5 Mk.
   b. über Mitternacht hinaus für den Tag 10 Mk.
6. Für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Ballet- und Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern und dergl.:
   a. Wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von höchstens 0,50 Mark erhoben wird, für den Tag . . . . 3 Mk.
   b. Wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von mehr als 0,50 Mark erhoben wird, für den Tag . . . . 5 Mk.
7. Für das Halten eines Karussels:
   a. eines nur durch Menschenhand gedrehten für den Tag . . . . 3 Mk.
   b. eines anderweitig als zu a angegebenen gedrehten für den Tag . . . . . 5 Mk.
8. Für das Halten einer Würfelbude für den Tag 5 Mk.
9. Für das Halten einer Schießbude für den Tag 4 Mk.
10. Für öffentliche Belustigungen der vorher nicht gedachten Art, insbesondere für das Halten eines Marionetten-Theaters, für das Vorzeigen eines Panoramas, Wachsfigurenkabinets, Museums, je

nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmers für den Tag . . . . . . 5 Mk.

§ 2. In den im § 1 Ziffer 1 und 5 gedachten Fällen schließt die höhere Steuer die niedere in sich.

In den im § 1 Ziffer 10 gedachten Fällen erfolgt die Festsetzung der Steuer von Fall zu Fall durch den Magistrat.

§ 3. Die Steuer ist vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen. Für die Zahlung haften derjenige, der die Lustbarkeit veranstaltet, und — falls ein geschlossener Raum für die Veranstaltung der Lustbarkeit hergegeben wird, — der Besitzer desselben, dieser, mit dem Veranstalter auf das Ganze.

§ 4. Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Vereinen oder Gesellschaften oder von solchen Vereinen (Gesellschaften) veranstaltet werden, die zu diesem Behufe gebildet sind.

Als öffentliche Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung gelten diejenigen nicht, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet.

Bei öffentlichen Lustbarkeiten, deren Reinertrag zu einem wohlthätigen Zweck bestimmt ist, kann die Zahlung der Steuer von dem Magistrat erlassen werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe von 3 bis 30 Mark.

§ 6. Unberührt bleiben die im Bezirke der Stadt Zempelburg erlassenen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten betreffenden polizeilichen Vorschriften.

§ 7. Vorstehende Ordnung tritt am 1. April 1895 in Kraft.

Zempelburg, den 17. November 1894.

Der Magistrat.

gez. Saalmann, M. Brasch, M. F. Kowalewski, Tomowski, Pencke, Rennwanz.

Vorstehende Steuerordnung, betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Zempelburg, wird auf Grund der §§ 18, 77, 96 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1898 mit der Maßgabe genehmigt, daß es in § 1 Nr. 10 heißen muß: „je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmers für den Tag bis zu 5 Mark".

Marienwerder, den 11. Dezember 1894.

Der Bezirks-Ausschuß zu Marienwerder.

In Vertretung:

(Siegel.) gez. Kühne.

Nr. 7644. B. A.

Zu der vorstehenden Genehmigung hat der Herr Ober-Präsident mittelst Erlasses vom 29. Juni d. Js. Nr. 5324 O. P. seine Zustimmung ertheilt.

Marienwerder, den 6. Juli 1895.

(Siegel.)

Der Regierungs-Präsident.

I. 5324. 3.

Vorstehende Ordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zempelburg, den 1. Januar 1897.

Der Magistrat.

17) **Ordnung**

betreffend die

Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke der Stadt Zempelburg.

Auf Grund des Beschlusses der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung vom 5. November 1894 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 16, 18, 82 des des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke der Stadt Zempelburg, erlassen.

§ 1. Wer einen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund hält, hat hierfür jährlich eine Steuer von 5 Mark in halbjährigen Raten und zwar in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres an die hiesige Stadtkasse zu entrichten. Das erste halbe Jahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April bis Ende September.

Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr in ungetrennter Summe im Voraus zu entrichten.

Ueber die Steuerzahlung ist Quittung zu ertheilen.

§ 2. Für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres (§ 1) steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres angeschafft worden ist, muß die volle Steuer für das laufende halbe Jahr binnen 14 Tagen, vom Beginn der Steuerpflicht an gerechnet, entrichtet werden.

Wer einen bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchem neu anzieht, oder einen Hund an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende halbe Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende in Anrechnung bringen.

§. 3. Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens beigetrieben.

§ 4. Wer einen steuerpflichtigen oder steuerfreien Hund anschafft, oder mit einem Hunde neu anzieht, hat denselben binnen 14 Tagen nach der Anschaffung bezw. nach dem Anzuge bei dem Magistrate anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieselben aufgehört haben, an der Mutter zu saugen.

Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen, oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablaufe des halben Jahres (§ 1), innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden, widrigenfalls die Steuer, welche für denselben zu entrichten gewesen ist, bis einschließlich desjenigen halben Jahres, in welchem die Abmeldung geschehen, fortgezahlt werden muß.

§ 5. Von der Steuer sind die Besitzer solcher Hunde frei, die zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind.

Mit dieser Maßgabe tritt die Steuerfreiheit ein.

a) für Hunde, welche auf einzeln belegenen Gehöften zur Bewachung gehalten werden;

b) für Hirten- und Fleischerhunde, sowie für solche Hunde, die entweder als Ziehhunde oder zur Bewachung von Waarenvorräthen benutzt werden.

§ 6. Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, unterliegt einer Strafe bis zur Höhe von Dreißig Mark.

§. 7. Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden Polizei-Vorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 8. Gegenwärtige Ordnung tritt mit dem dritten Monate in Kraft, welcher auf denjenigen Monat folgt, in welchem dieselbe bekannt gemacht ist.

Zempelburg, den 17. November 1894.

Der Magistrat.

(gez.) Saalmann, M. Brasch, Tomowski, M. F. Kowalewski, Pencke, Rennwanz,

---

Vorstehende Steuerordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke der Stadt Zempelburg wird auf Grund der §§ 18, 77, 96 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 genehmigt.

Marienwerder, den 11. Dezember 1894.

Der Bezirksausschuß zu Marienwerder.

In Vertretung:

gez. Kühne.

Nr. 7643 B. A.

Zu der vorstehenden Genehmigung hat der Herr Ober-Präsident mittels Erlasses vom 29. Juni d. Js. Nr. 5325 O. P. seine Zustimmung ertheilt.

Marienwerder, den 6. Juli 1895.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.

I 5324. 3

Vorstehende Ordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zempelburg, den 1. Januar 1897.

Der Magistrat.

18) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Wanda Jastrzembowska, Schneiderin, 26 Jahre alt, geb. zu Studziniec, Kreis Mlawa, Rußland, russische Staatsangehörige, wegen schweren Diebstahls (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 17. Dezember 1895), vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Bromberg, vom 19. November v. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Sandor Czapoksak, Buchbinder, geboren am 30. Juni 1870 zu Ungraw, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 30. November v. J.
2. Marie Ger, geborene Hasholzner, Tagelöhnersfrau, geb. am 22. Februar 1862 zu Freilassing, Gemeinde Salzburghofen, Bayern, österreichische Staatsangehörige und ortsangehörig zu Maxglan, Bezirk Salzburg, Oesterreich, wegen gewerbsmäßige Unzucht, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 30. November v. J.
3. Franz Hanusch, Schmiedegesell, geboren am 22. Juni 1842 zu Liebenau, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Diebstahls und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen, vom 11. November v. J.
4. Marie Horn, ledige Dienstmagd, geboren am 27. Juli 1873 zu Filippsberg, Bezirk Taus, Böhmen, österreichische Staatsangehörige, wegen Landstreichens und Angabe eines falschen Namens, vom Stadtmagistrat zu Straubing, Bayern, vom 20. November v. J.
5. Josef Krofta, Bandagist, geboren am 19. Juli 1858 zu Cista, Bezirk Kralowitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt zu Mainz, vom 3. Dezember v. J.
6. Adolf Lackenbach, Mechaniker und Goldarbeiter, geboren am 30. Dezember 1873 zu Budapest, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 20. Dezember v. J.
7. Johann Michael Martin, Handarbeiter, geboren am 8. Januar 1839 zu Roßbach, Böhmen, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 20. November v. J.
8. Rudolf Mohr, Former, geboren am 17. März 1857 zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 2. Dezember v. J.
9. Pius Reinsch, Schmiedegeselle, geboren am 2. Februar 1861 zu Klein-Aurschin, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Oderau, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 3. Dezember v. J.
10. Franz Vincroin, Bäcker, geboren am 23. März 1864 zu Gmunden, Oberösterreich, ortsangehörig zu St. Marienkirchen, Bezirk Wels, ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Konstanz, vom 21. November v. J.

19) **Personal-Chronik.**

Im Kreise Flatow ist der Rittergutsbesitzer, Kammerjunker, Rittmeister a. D. Hans von Mül-

lern zu Soßnow zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Soßnow ernannt.

Im Kreise Konitz ist der Gemeinde-Vorsteher Ripke zu Mückendorf zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Kl. Konitz und der Besitzer und Gemeindevorsteher Frankenstein zu Kl. Konitz zum Stellvertreter desselben ernannt.

Im Kreise Loebau ist der Gutsbesitzer Orlovius zu Gr. Goerlitz zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Rosenthal und der Mühlengutsbesitzer Plitt zu Kolodzeiken zum Stellvertreter desselben ernannt.

Der Obersteuer-Kontroleur a. D. Eichholtz ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Thorn ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Dezember 1896.

Ernannt: 1. Landgerichtsrath Polcke in Neu-Ruppin zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgerichte in Marienwerder.

2. Die Gerichts-Assessoren von Horn in Putzig, Engel in Danzig, Dr. jur. Bernard in Staßfurt, Meyer in Leer zu Amtsrichtern bei den Amtsgerichten in Putzig bezw. Neuenburg W./Pr., Culmsee und Hammerstein.

3. Rechtsanwalt Mogk in Schlochau zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts in Marienwerder mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schlochau.

4. Referendar Heinrich Plasse und Nathan Blumenthal in Danzig zu Gerichtsassessoren.

5. Rechtskandidat Eduard Heymann in Danzig zum Referendar unter Ueberweisung an das Amtsgericht in Putzig.

6. Die Gerichtsvollzieher k. A. Max Heinrich in Thorn und Hermann Blümel in Pr. Stargard zu Gerichtsvollziehern bei dem Amtsgericht in Graudenz bezw. Lautenburg.

7. Hülfsgefangenaufseher Daberkow in Tuchel zum Gefangenaufseher bei dem Amtsgerichte ebenda.

Versetzt: 1. Amtsgerichtsrath Deittert in Konitz als Landgerichtsrath an das Landgericht in Verden.

2. Gerichtsschreiber, Sekretär Kolberg in Lautenburg an das Amtsgericht in Strasburg Wpr.

3. Gerichtsschreibergehülfe Adam in Neuenburg Westpr. an das Amtsgericht in Culm.

4. Ständiger Bureaugehilfe Richardi in Danzig als ständiger diätarischer Gerichtsschreibergehülfe an das Amtsgericht in Neuenburg W./Pr.

5. Ständiger diätarischer Bureaugehilfe Rothert in Neuenburg Wpr. als ständiger Bureaugehilfe an die Amtsanwaltschaft in Danzig.

Zugelassen: Gerichtsassessor Dr. Fuhst in Danzig zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Magdeburg.

Entlassen: 1. Die Referendare August Berent in Strasburg Wpr. und Dr. John Pickering in den Kammergerichtsbezirk.

2. Der Referendar Bonaventura Graf v. Finckenstein aus dem Justizdienste behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

3. Gefangenaufseher Schimmelpfennig in Thorn auf seinen Antrag aus dem Justizdienste.

Pensionirt: 1. Gerichtsvollzieher Kunkel in Graudenz.

2. Kanzlist Böhnke in Danzig.

Verliehen: 1. Den Amtsrichtern Auerbach in Dirschau, Lang, Heinrich in Schwetz und Jacobi in Thorn der Charakter als Amtsgerichtsrath.

2. Dem Amtsgerichtsrath Berwin in Culmsee aus Anlaß seiner Pensionirung der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

3. Dem Gerichtsdiener Groeger in Elbing aus Anlaß seiner Pensionirung das allgemeine Ehrenzeichen.

Verstorben: 1. Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Mangelsdorff in Graudenz.

2. Gerichtsschreiber und Dolmetscher, Kanzleirath Bartikowski in Konitz.

Versetzt sind die Postassistenten Hankwitz von Schlochau nach Schneidemühl und Wohlfeil von Schneidemühl nach Schlochau, der Ober-Postassistent Hinze unter Ernennung zum Kanzlisten von Deutsch Krone nach Bromberg und der Postassistent Zychlinski unter Ernennung zum Postverwalter von Konitz Wpr. nach Zechlau.

Freiwillig ausgeschieden ist der Postverwalter Vollrath in Zechlau.

Der bisherige kommissarische Kreisschulinspektor Komorowski in Lessen ist definitiv zum Königlichen Kreisschulinspektor daselbst ernannt worden.

Dem Fräulein Martha Schroedter zu Prußy, Kreis Briesen, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

(Hierzu eine Extra-Beilage und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 2.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.